



14. Januar 2015

Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)
zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung
in Verbraucherangelegenheiten
und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung und
Verbraucherangelegenheiten.

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 550 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
Christoph Günther, Politischer Referent

Präsident: Wolfgang Spitz – Hauptgeschäftsführer: Kay Uwe Berg
Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin
Telefon +49 (30) 2 06 07 36-27 – Fax +49 (30) 2 06 07 36-33 – bdiu@inkasso.de – www.inkasso.de
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg





Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, die der BDIU bereits auf EU-Ebene begleitet und dazu Stellung genommen hatte.

Der BDIU begrüßt ausdrücklich einen effektiven Rechtsschutz für Verbraucher und damit verbundene außergerichtliche Lösungsansätze. Rahmenbedingungen, die eine effektive Durchsetzung berechtigter Ansprüche ermöglichen, sind ein wichtiges Element eines wirksamen Verbraucherschutzkonzepts. Gleichzeitig muss aber gelten: Auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung ist ein Verbraucherschutz mit Augenmaß erforderlich.

Einzelne Anmerkungen

I. § 5 Abs. 2

„(2) Der Streitmittler muss über allgemeine Rechtskenntnisse sowie über das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind.“

Die hier geforderte Befähigung beziehungsweise Qualifikationen des Streitmittlers sind zu offen formuliert und bedürfen daher einer Konkretisierung. Um insgesamt für eine allgemeine Akzeptanz dieses Verfahrens zu sorgen, schlägt der BDIU vor klar formulierte Mindestanforderungen an den Streitmittler vorzugeben. So wäre es beispielsweise sinnvoll, jeweils branchenspezifisches Fachwissen als eine Voraussetzung zu definieren, um als Streitmittler innerhalb bestimmter Wirtschaftszweige tätig zu werden.

II. § 5 Abs. 3

„(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder aufgrund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,

2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,

3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.“

Der Gesetzgeber hat sich sinnvollerweise für die unter 1. – 3. genannten Kriterien eines zeitlich begrenzten Ausschlusses von der Tätigkeit als Streitmittler entschieden. Allerdings muss weiterhin darauf geachtet werden, dass diese Kriterien den Interessen beider Parteien (Verbraucher und Unternehmen) gerecht werden. Insofern müsste auch das Tätigwerden eines Streitmittlers, der bei einer Verbraucherberatungsstelle beschäftigt ist oder war, eingeschränkt werden.



Transparenz und Fairness im Sinne der im Gesetz angestrebten Neutralität kann nach unserem Erachten nur eine Person gewährleisten, die weder der einen noch der anderen Interessenspartei nahe steht oder stand.

Der Referentenentwurf betont, dass der Ausbau der außergerichtlichen Streitbeilegung in Verbrauchersachen nicht nur Verbrauchern, sondern auch Unternehmen zugutekommen soll. Hierzu gehört nach unserem Verständnis jedoch auch, dass Vorgaben zur Neutralität des Streitmittlers für beide Seiten gelten. Um dafür Sorge zu tragen, dass sich die begrüßenswerten Ziele des Gesetzgebers einstellen und es nicht zu einer Unwucht der Verbraucherinteressen gegenüber den Interessen der Unternehmen kommt, bedarf es hier einer Nachbesserung.

III. § 12 Abs. 1

„(1) Die Parteien können sich im Streitbelegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.“

Der hier aufgeführte §12 Abs. 1 steht in Bezug zum oben beschriebenen § 5 Abs. 2 in einem eklatanten Missverhältnis. In der Gesetzesbegründung wird auf S. 59/60 klargestellt, dass die Vertretung nur nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), und zwar mit Bezug auf die §§ 7 - 8 RDG erfolgen soll. Es erscheint äußerst fraglich, warum anschließend auf die §§ 7 - 8 RDG Bezug genommen wird: „Außerhalb dieser Lebensbereiche dürfen Dritte eine Partei in Streitbelegungsverfahren unentgeltlich vertreten, wenn sie unter Anleitung eines Volljuristen tätig werden (§ 6 Absatz 2 RDG).“ Dabei hat ein Rechtsdienstleister, der aufgrund „besonderer Sachkunde“ Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 RDG erbringen darf, persönliche und fachliche Qualifikationen vorzuweisen, die sehr viel höher angesiedelt sind, als diejenigen, die § 5 Abs. 2 des Referentenentwurfs vorgibt.

Zur Verdeutlichung verweisen wir hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen auf § 11 Abs. 1 RDG: „Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts.“

§ 12 Abs. 1 RDG nennt als „Registrierungsvoraussetzungen“ die persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit sowie theoretische und praktische Sachkunde. Die praktische Sachkunde liegt nur dann vor, wenn eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.

An den theoretischen Sachkundenachweis werden gemäß Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) hohe Anforderungen gestellt. Im BDIU-Sachkundelehrgang werden in 138 Zeitstunden die vom Gesetzgeber zwingend vorgesehenen Rechtskenntnisse vermittelt. Im Anschluss daran finden eine schriftliche Prüfung (über fünf Stunden) und eine mündliche Prüfung statt, die erfolgreich bestanden werden müssen. Zum Nachweis der theoretischen Sachkunde genügt auch das Zeugnis über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung. Als Nachweis der theoretischen Sachkunde kann ebenfalls ein Abschlusszeugnis einer deutschen (Fach-)Hochschule über einen mindestens dreijährigen Studiengang mit überwiegend einschlägigen, das heißt inkassobezogenen rechtlichen Studieninhalten, anerkannt werden.



Einem Inkassodienstleister, der die erforderliche Sachkunde nachweisen konnte, müsste demnach ebenfalls offen stehen, sich als Streitmittler zu betätigen. Sicherlich wäre es in diesem Zusammenhang erforderlich, dass die Maßgaben des § 5 Abs. 3 auch für den Inkassodienstleister gelten. Bezogen auf die fachliche Qualifikation besteht aber keinerlei Zweifel daran, dass die Beschränkung auf die §§ 7 - 8 RDG, gemessen an den zu dürftigen Anforderungen des § 5 Abs. 2 in keiner Weise nachzuvollziehen ist, sondern die Inkassodienstleister diskreditiert.

-

-

